

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.1979

Geschäftszahl

2331/79

Rechtssatz

Ausführungen, daß für die belangte Behörde keine Veranlassung besteht, den Bfr im Sinne des § 103 Abs 2 KFG 1967 zur Lenkerbekanntgabe aufzufordern wenn dieser sich im Verwaltungsstrafverfahren damit verantwortet, der Meldungsleger müsse das Kennzeichen falsch abgelesen haben und er habe sein Fahrzeug niemandem anderen überlassen.